

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 37 (1931)

Artikel: Die bernische Zensur von 1803 bis 1831
Autor: Huber, Hans
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bernische Zensur von 1803 bis 1831.

Von Hans Huber.

Ausgangspunkt dieser Arbeit muß die Zeit der Mediation sein, denn sie hat die neueren Zensurverordnungen entstehen lassen und hat sie der Restaurationszeit übermittelt. Doch ist das Hauptgewicht auf die letztere Periode gelegt. Einrichtung und Tätigkeit der Zensur von 1803—1831 soll im folgenden dargestellt werden.

I. Organisation und Befugnisse der Zensurkommission.

a. In der Mediation.

Die helvetische Verfassung garantierte die Freiheit der Presse. Aber es ging nicht lange, bis diese unbedingte Pressfreiheit beschränkt wurde. Schon im November 1801, nach dem Staatsstreich der Föderalisten, wurde eine eigentliche Zensurverordnung erlassen, die aber am 2. Juni 1802 von den neuerdings zur Macht gelangten Radikalen wieder aufgehoben wurde. 1803 traten die Verfassungen der einzelnen Kantone und mit vielen von ihnen wieder eine regelrechte Zensur in Kraft.

In Bern übertrug der Kleine Rat am 1. Juni 1803 die Zensur an den Staatsrat¹⁾. Dieser war ja die gegebene Behörde, da er für die innere und äußere Sicherheit des Kantons zu sorgen hatte. Die erste Zensurverordnung der Mediation wurde am 26. Juli 1803 eingeführt²⁾. Es wurde vom Staatsrat ein einziger Zensor ernannt, der die Aufgabe hatte, alle Zeitungen, periodischen Blätter, Afsichten, Abhandlungen und Flugschriften

¹⁾ Dekreten-Buch 1, 50.

²⁾ Dekreten-Buch 1, 128.